

ÜSG Löniger Mühlenbach
Übersicht der Einwendungen/ Hinweise und deren Abwägung

Lfd. Nr.	Einwände/ Hinweise	Abwägung Landkreis
	Träger öffentlicher Belange:	
1	<p>Hinweis: Von den Planungen könnten bergbauliche Anlagen und Erdgashochdruckleitungen folgender Betreiber betroffen sein: - Exxon Mobil Production Deutschland GmbH - EWE AG - Gastransport Nord GmbH</p> <p>Bei diesen bergbaulichen Anlagen und Erdgashochdruckleitungen sind Schutzstreifen und Sicherheitsabstände zu beachten. Die Schutzstreifen sind von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Die o.g. Firmen sollten beteiligt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Beteiligungen sind erfolgt. Hinsichtlich der Schutzstreifen: Beim Festsetzungsverfahren handelt es sich um einen rein formalen Akt der Festsetzung, mit dem keinerlei bauliche Maßnahmen verbunden sind.</p>
2	<p>Hinweis: Gem. § 1 Abs. 3 Nds. FischG erstreckt sich das Recht zum Fischfang für die Dauer der Ausuferung auch auf die überfluteten Grundstücke mit Ausnahme der im Überflutungsgebiet gelegenen anderen Gewässer innerhalb ihres Bettes, wenn ein Gewässer über seine Ufer tritt. Gem. § 52 Nds. FischG dürfen Personen, die nicht zum Fischfang befugt sind, die Rückkehr der Fische in das Gewässer nicht verhindern, wenn das Gewässer über seine Ufer tritt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die §§ des FischG werden durch die Ausweisung des Überschwemmungsgebietes nicht tangiert.</p>
3	<p>Hinweis: Durch die geplanten Änderungen dürfen die Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden und müssen erreichbar bleiben.</p> <p>Um zu verhindern, dass im Überschwemmungsfall Oberflächenwasser in vorhandene Schmutzwasserkanäle gelangen kann, werden seitens des OOWV Maßnahmen angedacht. Die Durchführung dieser Maßnahmen behält sich der OOWV vor.</p> <p>Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Beim Festsetzungsverfahren handelt es sich um einen rein formalen Akt der Festsetzung, mit dem keinerlei bauliche Maßnahmen verbunden sind. Ob und inwieweit Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind, liegt in der Verantwortung des Eigentümers/ Betreibers dieser Anlagen. Sofern vom OOWV bauliche Maßnahmen geplant sind, findet § 78 WHG Anwendung.</p>
4	<p>Hinweis: Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von möglicherweise betroffenen Waldflächen ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung weiterhin uneingeschränkt zuzulassen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
5	<p>Hinweis: Mitteilung, dass landwirtschaftliche Betriebe zumindest teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen. Geländeaufhöhungen, große Erdbaumaßnahmen oder der Bau von Senken sind nicht bekannt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Einwendungen einzelner landwirtschaftlicher Betriebe wurden nicht erhoben. (Siehe auch Abwägung zu Ziffer 7)</p>
6	<p>Hinweis: Bei den im Bereich des ÜSG verlaufenden Straßen B 68 (Blatt 5); L 838 (Blatt 1); L 837 (Blatt 4); L 324 (Blatt 1); K 298 (Blatt 3); K 166 (Blatt 5); K 171 und K 172 (Blatt 6) muss sichergestellt werden, dass die jeweiligen Straßenbaulastträger des Bundes, des Landes und des Landkreises CLP ihre Verpflichtungen nach § 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. § 9 Nds. Straßengesetz (NStrG), die Straßen und Brücken entsprechend dem Verkehrsbedürfnis und dem jeweiligen Stand der Technik zu unterhalten, erfüllen kann. Zur Unterhaltung gehört auch die Erneuerung sowie die Verbesserung der Brücken und Durchlässe, des Fahrbahnober- und Fahrbahnunterbaues (u.a. im Hocheinbau), des Untergrundes, der Entwässerungseinrichtungen sowie geringe Querschnittsverbreiterungen und Begradigungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Beim Festsetzungsverfahren handelt es sich um einen rein formalen Akt der Festsetzung, mit dem keinerlei bauliche Maßnahmen verbunden sind. Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten sind laut Verordnungsentwurf grundsätzlich zulässig. Vorgesehene Straßenbaumaßnahmen sind unter Beachtung des § 78 WHG im Vorfeld mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.</p>

ÜSG Löniger Mühlenbach
Übersicht der Einwendungen/ Hinweise und deren Abwägung

Lfd. Nr.	Einwände/ Hinweise	Abwägung Landkreis
7	<p>Es bestehen Bedenken gegen die Festsetzung, da mehrere Betriebe östlich von Lönigen im Ortsteil Meerdorf von unmittelbar bis an die Hofflächen heranführenden Überschwemmungsflächen betroffen sind und dies mit erheblichen Beeinträchtigungen für sämtliche Bau-, Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen bzw. der Schaffung von Pflaster- und Siloflächen auf der Hoffläche verbunden ist. Für diese Betriebe sind im Rahmen der bauleitplanerischen Steuerung von Tierhaltungsanlagen Bestands- und Entwicklungsflächen bereits entwickelt und verbindlich festgesetzt worden. Eine Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe ist zu vermeiden. Bei entsprechender Bereitstellung von geeigneten Ersatzflächen sollte für die Landwirte die Möglichkeit gegeben sein, hofnahe landwirtschaftliche Bauvorhaben zu realisieren. Dies gilt insbesondere für die besonders stark betroffenen Betriebe in den Ortsteilen Bunnen und Bokah.</p> <p>Zudem sollt eine gezielte Hochwasserschutzkonzeption angestrebt bzw. der Festsetzung nachgeschaltet werden, um die Situation für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe zu entschärfen.</p> <p>Bei vorliegenden entsprechenden hydrologischen Voraussetzungen sollten Flächen einbezogen werden, die hinsichtlich Ertragspotenzial, Flächenzuschnitt oder Erschließung eine verhältnismäßig geringe Bedeutung für die Landwirtschaft aufweisen und zugleich zur Aufwertung von ökologisch wertvollen bzw. aufwertbaren Bereichen (z.B. Gewässerrandstrukturen) dienen könnten.</p> <p>In den ÜSG sollten die Errichtung von Viehunterständen und Hochsitzen und der Umbruch und die anschließende Neueinsaat zum Erhalt von landwirtschaftlich attraktivem Grünland im Rahmen einer guten fachlichen Praxis möglich sein. Bei neu errichteten landwirtschaftlichen Bauten kann es stellenweise zu einer Aufhöhung des Geländes und auf landwirtschaftlichen Flächen zu Bodenmeliorationsmaßnahmen (z.B. Tiefpflügen) gekommen sein. Es werden Überprüfungen des Geländes vorgeschlagen.</p>	<p><u>Fazit:</u> Dem Einwand wird nicht stattgegeben, da keine fachlichen Gründe vorgebracht werden, die zu einer Änderung der ÜSG Grenze führen.</p> <p><u>Begründung:</u> Das Überschwemmungsgebiet reicht in der Tat an Hofflächen heran. Dies ist jedoch das Ergebnis entsprechender Berechnungen und erfolgter Vermessungen. Eine individuelle Auswahl von Überschwemmungsflächen erfolgt nicht.</p> <p>Von den angesprochenen Betrieben wurden keine privaten Einwendungen vorgebracht.</p> <p>Die Ermittlung der Überschwemmungsgebiete erfolgte durch den NLWKN auf aktuellen Datengrundlagen. Darüber hinaus haben behördliche Abstimmungstermine, Plausibilitätsprüfungen und vor Ort Kontrollen stattgefunden. Nach Rücksprache mit dem Bauamt im Hause sind in dem Überschwemmungsgebiet keine Genehmigungen für Geländeaufhöhungen ausgesprochen worden, die nicht bei der Ermittlung berücksichtigt wurden. Fachliche Bedenken hinsichtlich der Ermittlung bestehen demnach nicht.</p> <p>Unabhängig von der Ausweisung und Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes ist auf Grund der natürlichen Lage eines Grundstückes an einem Gewässer und in dessen Überschwemmungsgebiet die Beschränkung hinsichtlich der Nutzung nahezu geboten. Die Nutzung der Flächen ist nicht losgelöst von den natürlichen Gegebenheiten, sondern hat diesen zu folgen.</p> <p>Die Nutzung im Überschwemmungsgebiet gelegener Flächen ist darüber hinaus nicht grundsätzlich verboten, sondern lediglich eingeschränkt bzw. nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Diese Einschränkung geschieht u.a. auch zum Schutz der Existenz und dem Wohl des Grundstückseigentümers wie auch der Allgemeinheit und orientiert sich am hochwasserbedingten Gefahrenpotenzial. Ziel ist es, Hochwasserschäden vorzubeugen bzw. zu mindern und so Existenzgrundlagen zu sichern. Insoweit müssen Einschränkungen in der Nutzung der Flächen hingenommen werden.</p> <p>Hochwasserschutzkonzepte sind Aufgabe der jeweiligen Kommunen und nicht Bestandteil des Festsetzungsverfahrens. Vielmehr sind die festgesetzten Überschwemmungsgebiete Entscheidungsgrundlage für die Kommunen, ob bzw. welche Hochwasserschutzmaßnahmen notwendig sind.</p> <p>Eine generelle Zulassung von landwirtschaftlichen Bauvorhaben sowie der Errichtung von Viehunterständen oder Hochsitzen ist nicht vorgesehen. Entscheidungen über entsprechende Umbrüche müssen aus wasserrechtlichen Gründen einer Einzelfallentscheidung vorbehalten werden.</p> <p>Gleiches gilt für den Grünlandumbruch. Hier gilt es im Einzelfall je nach Art und Ausführung über das Vorhaben zu entscheiden.</p>

ÜSG Löniger Mühlenbach
Übersicht der Einwendungen/ Hinweise und deren Abwägung

Lfd. Nr.	Einwände/ Hinweise	Abwägung Landkreis
8	<p>Es werden Zweifel an der Richtigkeit der Ausweisung des Überschwemmungsgebietes geäußert. Der Erläuterungsbericht ist unzulänglich; es kann nicht nachvollzogen werden, warum nur abschnittsweise 2 dimensional gerechnet wurde. Das hydraulische System, insbesondere im Zusammenhang mit Verrohrungen unterhalb des Bahndurchlasses sei nicht richtig untersucht worden.</p> <p>Das ÜSG wurde unzulässigerweise zum Vorteil der Stadt Cloppenburg (Südtangente) verkleinert Welche "neuen Daten" sind hier eingeflossen und warum sind "neue Daten" nicht für den restlichen Verlauf des Gewässers eingeflossen? Die "neuen Daten" der Stadt haben nur das Ziel, Überschwemmungsgebiete, die der Stadt CLP nicht passen zu verhindern Durch Flächenversiegelung und Ausweisung immer neuer Baugebiete hat die Stadt Cloppenburg das Überschwemmungsrisiko jahrelang erhöht</p>	<p><u>Fazit:</u> Dem Einwand wird nicht stattgegeben, da keine fachlichen Gründe vorgebracht werden, die zu einer Änderung der ÜSG Grenze führen. Fachliche Fragen werden jeweils beantwortet.</p> <p><u>Begründung:</u> <input type="checkbox"/> Wieso wurde nur oberhalb der K172 eine 2D-Hydraulik gerechnet, Wieso sind die Abflussverhältnisse hier komplizierter als im Unterlauf? Die Hochwasserabfluss erfolgt oberhalb der K172 teilweise durch Verrohrungen, teilweise über Gräben und teilweise über das Gelände. Die Aufteilungen und die Zusammenflüsse erfolgen dynamisch je nach anstehenden Wasserspiegeln in den einzelnen Abschnitten und Gräben. Diese dynamischen Aufteilungen und Zusammenflüsse können durch ein 1D-Modell nicht abgebildet werden. Da die Leistungsfähigkeit der Verrohrungen nicht ausreicht um den auftretenden Spitzenabfluss abzuführen, wird ein Teil des Zuflusses im Grabensystem oberhalb der Engstelle zwischengespeichert und verzögert abgeführt. Diese instationären Prozesse mit Speicherung von Abflussanteilen auf Vorlandtopographien und in Gräben können durch ein stationäres 1D-Modell nicht abgebildet werden. Der Hochwasserabfluss im Oberlauf (oberhalb der K172) kann daher nur mit einem 2D-Modell berechnet werden. Im weiteren Verlauf des Löniger Mühlenbaches unterhalb der K172 treten solche Abflussverhältnisse nicht in relevantem Maß auf, dieser Abschnitt kann daher mit einem stationären 1D-Modell berechnet werden. <input type="checkbox"/> Wurden alle relevanten Bestandsdaten berücksichtigt? Die beiden verrohrten Überfahrten an Station 23+542 und 23+449 sind bekannt und wurden berücksichtigt. Dies gilt auch für die übrigen in der Einwendung aufgeführten Durchlässe (siehe Tabelle 3-1 im Erläuterungsbericht).</p> <p><input type="checkbox"/> Veränderte Datenlage 2012 Die Berechnungsansätze wurden für die Neuberechnung nicht verändert. Für die ÜSG-Ermittlung 2011 wurden die landesweit üblichen Arbeiten zur Zusammenstellung der Grundlagen durchgeführt. Die Oberflächengewässer und Querbauwerke wurden soweit möglich terrestrisch aufgemessen. Zusätzlich wurden Informationen zum Gewässer und vorhandenen Bauwerken beim Landkreis, der Stadt und dem Unterhaltungsverband angefragt. Mit den so zusammengetragenen Unterlagen wurden die ÜSG-Ermittlung 2011 durchgeführt.</p> <p>Im Jahr 2012 wurden im Zuge der Planungen der Stadt Cloppenburg umfangreiche Bestandsaufnahmen des Löniger Mühlenbaches mit seinen Bauwerken (oberhalb K172) durchgeführt. Ein Abgleich dieser Aufnahmen der Stadt mit den Grundlagen der ÜSG-Ermittlung hat gezeigt, dass die bestehenden Verhältnisse entlang der Verrohrung (Station 23+395 bis 23+090) bei der ÜSG-Ermittlung 2011 nicht vollständig korrekt erfasst waren. Die 2012 zusätzlich aufgelaufenen Kenntnisse zum Bestand wurden in der Neuberechnung des ÜSG 2012 berücksichtigt. Die wesentlichen neuen Erkenntnisse sind in der Abbildung 3-1 des Erläuterungsberichtes dargestellt. Zum einen liegt die Überlaufhöhe zum Bahnseitengraben mit 41,51 m NN nach den neuen Daten deutlich niedriger als 2011 angesetzt. Zum Anderen waren die Verbindungsleitungen vom Straßen- und Bahnseitengraben zum Löniger Mühlenbach in 2011 so nicht bekannt. Diese Verbindungsleitungen wurden ebenfalls 2012 in das Modell integriert. In der fehlerhaften Berechnung 2011 wurde am Einlauf zur Verrohrung (Station 23+395) ein maximaler Aufstau des Hochwassers auf 42,47 m NN berechnet. Bei diesem Wasserstand ergibt sich ein Überstau des Geländes im Bereich der beiden Überfahrten. Die Tiefstelle des Geländes liegt in diesem Bereich bei 42,06 mNN.</p>

ÜSG Löniger Mühlenbach
Übersicht der Einwendungen/ Hinweise und deren Abwägung

Lfd. Nr.	Einwände/ Hinweise	Abwägung Landkreis
		<p>Nach den neuen Bestandsdaten (2012) befindet sich am Einlauf zur Verrohrung ein Überlaufbereich mit einer Höhe von 41,51 m NN zum Bahnseitengraben.</p> <p>Wenn ein Aufstau vor dem Einlauf zur Verrohrung auftritt, erfolgt also ab einem Wasserstand von rd. 41,5 m NN eine Ableitung des Wassers zum Bahnseitengraben. Es stellt sich ein maximaler Wasserstand von 41,93 m NN oberhalb des Einlaufes ein. Durch den niedrigeren Einstau am Einlauf zu diesem Kanal ergeben sich im gesamten oberhalb gelegenen Abschnitt des Löniger Mühlenbaches niedrigere Wasserstände und damit auch kleinere Überschwemmungsflächen als 2011 mit fehlerhaften Grundlagen ermittelt worden waren. Ein Einstau des Geländes im Bereich der Überfahrten (Tiefstelle 42,06 m NN) tritt nach den neuen Kenntnissen nicht auf.</p> <p>Im Abschnitt von Station 23+994 bis 23+880 betrug der Wasserstand bei der fehlerhaften Berechnung 2011 42,76 m NN. Bei diesem Wasserstand wurde ein Überlauf am Einlauf ermittelt, wodurch sich das ÜSG auf die südlich gelegenen Flächen ausdehnt. Die korrigierte Berechnung 2012 hat in diesem Bereich einen Wasserspiegel von 42,61 m NN ergeben.</p> <p>Ein Überlauf auf die südlich gelegenen Flächen stellt sich bei diesem niedrigeren Wasserstand nicht ein. Bei der fehlerhaften Berechnung 2011 erfolgte kein Überlauf zum Bahnseitengraben. Die Ableitung erfolgte nur über die im Straßenverlauf verlegte Rohrleitung.</p> <p>Infolge des im neuen Bestand (2012) berechneten Zulaufs zum Bahnseitengraben, wird dieser überlastet. Es ergibt sich ein Überlauf über die Straße zum linksseitigen Straßenseitengraben. Die Überlauf und Einstaubereiche entlang der Gräben wurden als Überschwemmungsfläche dargestellt.</p> <p>Das ÜSG wird nicht geplant, sondern stellt die tatsächlichen Gegebenheiten in Karten dar. Dies geschieht auf Grundlage der dem NLWKN zur Verfügung stehenden Daten.</p> <p>Sofern ein Einwender über genauere Informationen verfügt, kann er diese im Festsetzungsverfahren dem NLWKN zur Prüfung und Beurteilung übergeben. Dies ist hier geschehen. Der NLWKN hat daraufhin die Karten nochmals überarbeitet.</p> <p>Diese Vorgehensweise ist in Festsetzungsverfahren üblich. Auch von anderen Einwendern (meist Private) werden z.B. Vermessungsdaten für die Höhen ihrer Grundstücke vorgelegt, die dann zur Korrektur der Karten führen.</p> <p>Baumaßnahmen der Stadt Cloppenburg richten sich nach den Verbots- und Ausnahmetatbeständen des § 78 WHG und haben mit dem Festsetzungsverfahren an sich nichts zu tun.</p> <p>Ausnahmen können von jedem beantragt werden. Diese werden entsprechend den Vorgaben des § 78 WHG je nach Einzelfall entschieden.</p>
9	<p>Die Stadt Lönigen beabsichtigt, im Zuge der vom LK CLP im Rahmen der Bauleitplanung anerkannten Kompensationsmaßnahmen, die Herstellung eines naturnahen Bachlaufes und Schaffung einer großzügigen Sekundäraue (Projektentwicklung "Der Löniger Mühlenbach fließt in die Zukunft"). Durch die Entwicklung von naturnahen Auebereichen wird sich zwar die HQ-Linie verändern, aber die durchzuführenden Maßnahmen werden zu keiner Verschärfung des Wasserabflusses führen. Die großzügige Herstellung der Aue und das Anlegen eines neuen Gewässerlaufes sowie das Beibehalten des alten Bachbettes als Retentionsraum führen zu einer Entlastung im Hochwasserfall.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, dass im Rahmen der Genehmigung des wasserrechtlichen Antrags die neuen ÜSG-Grenzen als Nachweis zur Kenntnis genommen werden. Bei der turnusgemäßen 5-jährlichen Neuberechnung des ÜSG könnten die ermittelten Daten dann so 1:1 übernommen werden.</p> <p>Die Planungen sollten im Verfahren entsprechend berücksichtigt werden.</p>	<p><u>Fazit:</u> Dem Einwand wird nicht stattgegeben, da keine fachlichen Gründe vorgebracht werden, die zu einer Änderung der ÜSG Grenze führen. Fachliche Fragen werden jeweils beantwortet.</p> <p><u>Begründung:</u> Beim Festsetzungsverfahren handelt es sich um einen rein formalen Akt der Festsetzung, mit dem keinerlei bauliche Maßnahmen verbunden sind. Es wird der Ist-Zustand dargestellt - Planungsvorhaben können daher nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Vorgesehene Maßnahmen am Gewässer sind unter Beachtung des § 78 WHG im Vorfeld mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.</p> <p>Eine turnusgemäße 5-jährliche Neuberechnung von Überschwemmungsgebieten gibt es lt. WHG nicht. Bei der späteren Neuermittlung von Überschwemmungsgebieten werden grundsätzlich die örtlich vorhandenen Gegebenheiten berücksichtigt - bis zu diesem Zeitpunkt umgesetzte Maßnahmen werden folglich berücksichtigt.</p>

ÜSG Löniger Mühlenbach
Übersicht der Einwendungen/ Hinweise und deren Abwägung

Lfd. Nr.	Einwände/ Hinweise	Abwägung Landkreis
	Private Einwendungen:	
10	<p>- An Durchlassstation 23+000 Bahndamm/ Eisenbahn soll keinerlei Veränderung getätigt werden. Der Durchlass hat zur Zeit einen Durchmesser von 80 cm. Der Durchlass wenige Meter davor, Warnstedter Str., beträgt 100 cm.</p> <p>- Es wird darauf hingewiesen, dass alle Schäden, die auf Grund neuer Wasserführungen im Bereich Tegelrieden/ Sevelten entstehen, beim Bauträger geltend gemacht werden.</p> <p>- Der südliche Auslauf aus dem neu angelegten Regenrückhaltebecken, Station 24+000 hat einen Durchlass von 120 cm. Ein sogenannter Drosselschacht soll die Ablaufmenge regeln. Wer garantiert die Funktionstüchtigkeit dieser Anlage, wer übernimmt die technische Kontrolle, sowohl beim Bau als auch in der Zukunft und wird diese nachweislich und nachvollziehbar protokolliert?</p> <p>- Alle östlich gelegenen Ackerflächen werden wesentlich stärker vom Hochwasser betroffen sein, als in der Karte, Anlage Nr. 2 Blatt 4, dargestellt.</p>	<p><u>Fazit:</u> Der Einwand ist zulässig. Der Einwand ist jedoch unbegründet. Es werden keine fachlichen Gründe vorgebracht, die zu einer Änderung der ÜSG Grenze führen. Dem Einwand wird nicht stattgegeben. Fachliche Fragen werden jeweils beantwortet.</p> <p><u>Begründung:</u> Es werden keine „Maßnahmen“ im ÜSG Verfahren durchgeführt bzw. Veränderungen an Durchlässen getätigt. Es handelt sich um eine reine Darstellung des Ist-Zustands. Das RRB war zum Zeitpunkt der ÜSG - Ermittlung nicht in Betrieb. Planungen werden bei der ÜSG-Ermittlung nicht berücksichtigt. Zudem ist die Regelung des Oberflächenabflusses von Niederschlagswasser nicht Bestandteil des Festsetzungsverfahrens von Überschwemmungsgebieten. Geplante Maßnahmen der Stadt (wie z.B. Regenrückhaltebecken aufgrund zunehmender Versiegelung) sind grundsätzlich so zu planen, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss haben. Dies wird im späteren Genehmigungsverfahren geregelt.</p> <p>Die dargestellten Flächen entsprechen den statistisch einmal pro 100 Jahren überschwemmten Flächen. Die Ausdehnung der Flächen wurde auf Grundlage der verfügbaren Bestandsdaten nach den Regeln der Technik für das Bemessungsereignis HQ 100 ermittelt.</p>
11	<p>- Es wird angezweifelt, dass die Nachermittlungsergebnisse korrekt sind; sowohl Erst- als auch Nachermittlung wurden im Erläuterungsbericht unzureichend beschrieben</p> <p>- Die Überarbeitung ist im Sinne des Bauvorhabens "Südtangente" der Stadt Cloppenburg erfolgt und als privatwirtschaftlicher Auftrag an IDN vergeben; hier wird keine "Neutralität" gewahrt</p> <p>- Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob/ durch wen die Daten der Stadt neutral geprüft wurden</p> <p>- Die Berechnung entspricht nicht der EU Richtlinie 2007/60/EG und den Empfehlungen der LAWA; es muss ein HQ extrem berechnet und festgesetzt werden</p>	<p><u>Fazit:</u> Der Einwand ist unzulässig, da der Einwander keine Flächen im Überschwemmungsgebiet besitzt und folglich nicht von der Festsetzung des ÜSG bzw. den Einschränkungen/ Verboten des § 78 WHG betroffen ist.</p> <p>Dem Einwander wurden zum besseren Verständnis dennoch seine Fragen beantwortet. Grundlage für die Ermittlung eines ÜSGs sind u.a. Vermessungsdaten. Das Gewässer selbst wird in festgelegten Abständen vermessen. Für das Gelände wird das offizielle DGM (Digitale Geländemodell) des Landes Niedersachsen verwendet. Es handelt sich hier um ein Raster 5x5 m. Im Rahmen der Beteiligung bei der Ermittlung und vorläufigen Sicherung eines ÜSG werden Kommunen, Landkreis und Unterhaltungsverband abgefragt, inwiefern dort neuere Daten vorliegen. Im Anschluss wird mit den vorhandenen Daten gerechnet. Die Ergebnisse werden Kommunen, LK und UHV vorgestellt. Nach der Behemenserstellung durch den LK wird vorläufig gesichert.</p> <p>In diesem Fall hat die Stadt nach der vorläufigen Sicherung neu vermessen. Die Daten wurden dem NLWKN im Rahmen des Widerspruchs durch die Stadt Cloppenburg übergeben. Der NLWKN hat dann den NLWKN Norden, Abteilung Vermessung, beauftragt, die gelieferten neuen Daten zu überprüfen. Sie konnten die Ergebnisse der Vermessung bestätigen. Die Neu-Berechnung ist in gleicher Methode wie zuvor erfolgt. (Eine Änderung der Berechnungsansätze ist nicht erfolgt.) Beauftragt war hier das Büro, das zuvor auch das ÜSG für den NLWKN ermittelt hat. Die neuen Daten führten zu veränderten ÜSG-Flächen nördlich der Warnstedter Straße.</p> <p>Der NLWKN hat diese spät gelieferten Daten berücksichtigt, da das Interesse besteht, ein möglichst korrektes und aktuelles Ergebnis zu liefern.</p> <p>Zur EU-Richtlinie - Die EU Richtlinie 2007/60/EG, Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (EG-HWRM-RL) gilt für die Kulisse der Risikogewässer. Der Löniger Mühlenbach gehört nicht dazu.</p>

ÜSG Löninger Mühlenbach
Übersicht der Einwendungen/ Hinweise und deren Abwägung

Lfd. Nr.	Einwände/ Hinweise	Abwägung Landkreis
12	<ul style="list-style-type: none"> - Klimatische Bedingungen, Begradigung und Ausbau von Gewässern, eine um sich greifende Versiegelung von Flächen (Bau-/ Gewerbegebiete) sowie Ausbau der Infrastruktur können das Auftreten von Hochwasser begünstigen und seien südlich des Sternbusches nicht berücksichtigt worden - Dies betrifft insbesondere das Oberflächenwasserproblem der Stadt Cloppenburg - Die Sicherstellung des Überschwemmungsgebietes muss bis zur Klärung wichtiger Sachverhalte ruhen 	<p><u>Fazit:</u> Der Einwand ist unzulässig, da der Einwender keine Flächen im Überschwemmungsgebiet besitzt und folglich nicht von der Festsetzung des ÜSG bzw. den Einschränkungen/ Verboten des § 78 WHG betroffen ist.</p> <p>Dem Einwender wurden zum besseren Verständnis dennoch seine Fragen beantwortet.</p> <ul style="list-style-type: none"> - siehe Ausführungen zu lfd. Nr. 8 u. 11 - grds. Frage zu Klimawandel: in Nds. derzeit <u>ohne</u> Berücksichtigung (teilweise wird in anderen Bundesländern der Klimawandel berücksichtigt, durch einen Faktor für eine bestimmte Region, der "obenauf gelegt wird")
13	<ul style="list-style-type: none"> - Das Entwässerungskonzept der Stadt Cloppenburg berücksichtige nicht das Überschwemmungsgebiet und soll nochmals überarbeitet werden - Es wird vermutet, dass bei Ausführung des Baugebietes Süd (Bplan 126) das gesamte Oberflächenwasser aus östlicher Richtung direkt in den Löninger Mühlenbach eingeleitet wird 	<p><u>Fazit:</u> Der Einwand ist unzulässig, da der Einwender keine Flächen im Überschwemmungsgebiet besitzt und folglich nicht von der Festsetzung des ÜSG bzw. den Einschränkungen/ Verboten des § 78 WHG betroffen ist.</p> <p>Dem Einwender wurden zum besseren Verständnis dennoch seine Fragen beantwortet.</p> <ul style="list-style-type: none"> - siehe Ausführungen zu lfd. Nr. 8 u. 11
14	<ul style="list-style-type: none"> - Das ÜSG ist im Sinne der Stadt zum Zweck der Realisierung der Südtangente geändert/ verkleinert worden - dies ist unzulässig - Die Stadt Cloppenburg ignoriert bei ihren Planungen die klimatischen Veränderungen (Häufung der Hochwasserereignisse) - Das ÜSG Löninger Mühlenbach muss aufgrund der zu erwartenden zukünftigen extremen Wetterphänomene ab zirka 2020 vergrößert werden und entsprechend im Landesraumordnungsprogramm Berücksichtigung finden 	<p><u>Fazit:</u> Der Einwand ist unzulässig, da der Einwender keine Flächen im Überschwemmungsgebiet besitzt und folglich nicht von der Festsetzung des ÜSG bzw. den Einschränkungen/ Verboten des § 78 WHG betroffen ist.</p> <p>Dem Einwender wurden zum besseren Verständnis dennoch seine Fragen beantwortet.</p> <ul style="list-style-type: none"> - siehe Ausführungen zu lfd. Nr. 8 u. 11; Die Verkleinerung ergab sich aus einer neuen Sachlage (detailliertere Aufnahme vorhandener Bauwerke). Das Rechenmodell mit Abflüssen und Randbedingungen wurde nicht verändert. - Das Bemessungsereignis für die Ermittlung von Überschwemmungsgebieten ist im NWG § 115 (2) festgesetzt als ein Hochwasserereignis, das einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Ein „Klimafaktor“ ist bisher nicht vorgegeben.
15	<ul style="list-style-type: none"> - Durch die im Süden der Stadt entstehenden neuen Baugebiete erfolgten viele Flächenversiegelungen, deren Oberflächenwasser direkt in den Löninger Mühlenbach fließt und den Abfluss verschärft. - Die Festsetzung muss bis zur Klärung der Abflussverhältnisse des Oberflächenwassers nach Realisierung der zusätzlichen Wohnbebauung und des notwendig werdenden RRB's ausgesetzt werden. - Auf dem Cappelner Gebiet ist das zuerst gerechnete ÜSG im Sinne der Stadt für die Realisierung der Südtangente "gestrichen" worden; nun ist das ÜSG zu klein 	<p><u>Fazit:</u> Der Einwand ist zulässig. Der Einwand ist jedoch unbegründet, da keine unmittelbare Betroffenheit geltend gemacht wird. Es werden ferner keine fachlichen Gründe vorgebracht, die zu einer Änderung der ÜSG Grenze führen.</p> <p>Dem Einwand wird nicht stattgegeben.</p> <p><u>Begründung:</u> Überschwemmungsgebiete werden nicht geplant. Es werden Flächen rechnerisch ermittelt, die bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis aufgrund der tatsächlichen Höhenverhältnisse voraussichtlich überschwemmt werden. Es handelt sich um die Feststellung des Ist- Zustands. Geplante Maßnahmen (wie z.B. Siedlungsentwicklung der Stadt Cloppenburg in Verbindung mit dem Bau von Regenrückhaltebecken) werden gem. § 78 WHG entschieden - diese sind nicht Bestandteil des Festsetzungsverfahrens.</p> <p>"Zu kleines ÜSG" - führt zu keiner Betroffenheit des Einwenders (hinsichtlich dem Vorwurf im Interesse der Stadt Cloppenburg gehandelt zu haben siehe lfd. Nr. 8)</p>